

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 104/2005

Sitzung vom 8. Juni 2005

**825. Postulat (Kostenunterdeckung beim ZVV
gemäss KEF 2005–2008)**

Die Kantonsräte Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, Heinrich Frei, Kloten, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 11. April 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht vorzulegen der aufzeigt, was für Folgen für den ZVV eine Festsetzung des ZVV-Rahmenkredits für die Periode 2007–2008 auf dem Niveau der Jahre 2005–2006 hätte.

Begründung:

Gemäss KEF 2005–2008 soll der dannzumal zu sprechende Rahmenkredit für die Finanzierung der ZVV-Unterdeckung in den Jahren 2007–2008 total 747 Millionen Franken betragen, das heisst 97 Millionen Franken mehr als in der Periode 2005–2006 oder 163 Millionen Franken mehr als in der soeben abgelaufenen Periode 2003–2004.

Unserer Ansicht nach ist es nicht zu verantworten, die mittels Steuergeldern aus Kanton und Gemeinden zu deckende Unterdeckung beim ZVV im vorgesehenen Ausmass ansteigen zu lassen.

Dem ZVV soll mit diesem Postulat Gelegenheit gegeben werden, frühzeitig Vor- und Nachteile einer Nichterhöhung der Kostenunterdeckung aufzuzeigen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, Heinrich Frei, Kloten, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §28 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) beschliesst der Kantonsrat mit dem Rahmenkredit die Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr. Mit diesen Grundsätzen steuert der Kantonsrat die Entwicklung des öffentlichen Personenverkehrs im Kanton Zürich über mehrere Jahre hinaus und steckt den Rahmen für die Tätigkeit des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) ab. Zur Gewährleistung einer effizienten Steuerung werden jeweils vier Unternehmensziele sowie die strategischen Stossrichtungen formuliert, mit welchen diese Ziele erreicht werden sollen. Mit dem Finanzierungsziel wird auch der finanzielle Rahmen für die Angebotsentwicklung in der entsprechenden Periode festgelegt.

Mit Beschluss vom 14. März 2005 verabschiedete der Kantonsrat die Grundsätze über die Entwicklung von Angebot und Tarif für die Fahrplanjahre 2007–2010 (Vorlage 4207a). Im Beschluss wird unter «I.1. Ziele» das folgende Finanzierungsziel festgelegt:

«d) Die Kostenunterdeckung entwickelt sich teuerungsbereinigt im Rahmen der Angebotsanpassungen gemäss Stossrichtungen und die durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) entstehenden Mehrbelastungen. Vorbehalten bleiben Massnahmen zum mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung.»

Die vom Kantonsrat mit diesem Beschluss verabschiedeten Ziele und Stossrichtungen sind auf die Finanzplanwerte des ZVV abgestimmt, wie sie in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2005–2008 aufgenommen wurden. Der Kantonsrat ist damit dem Antrag der Kommission für Verkehr Energie und Umwelt vom 18. Januar 2005 gefolgt und hat zwei Minderheitsanträge zur Zielsetzung d) abgelehnt. Auch die Minderheitsanträge zur Umformulierung der übrigen Ziele und Stossrichtungen wurden abgelehnt.

Einer der abgelehnten Minderheitsanträge zu Zielsetzung d) sah vor, die Kostenunterdeckung auf den Betrag von 303,5 Mio. Franken wie im Voranschlag 2004 zu begrenzen. Der vorliegend von den Postulanten geforderte Bericht über die Folgen einer Begrenzung des ZVV-Rahmenkredits für die Periode 2007–2008 auf dem Niveau der Jahre 2005–2006 geht in die gleiche Richtung wie der abgelehnte Minderheitsantrag. Die postulierte Plafonierung würde den Beschluss des Kantonsrates über die Grundsätze in verschiedener Hinsicht unterlaufen. Sie hätte nicht nur einen gänzlichen Verzicht von zusätzlichen Mitteln für Angebotsanpassungen zur Folge, sondern würde zusätzliche Einsparungen im Umfang der Lasten aus dem neuen Bundesfinanzausgleich (NFA) sowie der allgemeinen Teuerung verlangen. Das wäre sowohl eine Abkehr vom eben erst festgelegten strategischen Finanzierungsziel wie auch von den damit verbundenen Angebots- und Qualitätszielen. Diese könnten mit den um 97 Mio. Franken verminderten Mitteln bei Weitem nicht mehr erreicht werden. Das wiederum würde bedeuten, dass die beschlossenen Grundsätze über die Entwicklung von Angebot und Tarif 2007–2010 nicht mehr erfüllt und eine neue Strategie erarbeitet werden müsste. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von den soeben vom Kantonsrat verabschiedeten Grundsätzen abzuweichen.

Im Weiteren hat der Regierungsrat zur Sanierung des Staatshaushalts neben dem Sanierungsprogramm 04 am 3. November 2004 das Projekt Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 beschlossen. Die Direktionen wurden beauftragt, Massnahmen zur Erreichung der vorgegebenen

nen Ziele zu erarbeiten. Diese Vorgaben zur Entlastung des Staatshaushaltes gelten auch für den ZVV. Es ist deshalb nicht angebracht, einen einzelnen Bereich wie den ZVV aus dem Massnahmenpaket herauszubrechen und parallel zum laufenden Verfahren ein zusätzliches Verfahren einzuleiten und mit anderen Vorgaben und Zielsetzungen zu versehen. Durch die Aufnahme in den Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 ist vielmehr sichergestellt, dass die Anpassungen von Strategie und Finanzplan des ZVV in Abstimmung mit der Haushaltsanierung vorgenommen werden und damit dem Vorbehalt betreffend Massnahmen zum mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung entsprechen, wie er vom Kantonsrat mit Zielsetzung d) beschlossen wurde.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Grundsätze auch die Grundlagen für das Fahrplanverfahren bilden, das jeweils rund zwei Jahre vor Beginn der entsprechenden Periode eingeleitet wird. Für die Fahrplanperiode 2007–2008 hat der ZVV den Verkehrsunternehmen im April 2005 die entsprechenden Vorgaben für die weitere Planung mitgeteilt. Die Vorgaben stützen sich auf die beschlossenen Grundsätze für die Perioden 2007–2010 sowie die Vorgaben des Regierungsrates zum KEF 2006–2009 und zum Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006. Ein Eingriff in die Grundsätze über eine Plafonierung des Rahmenkredits würde somit auch das Fahrplanverfahren unterlaufen, das terminlich sorgfältig auf die verschiedenen Anforderungen gemäss Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich (LS 740.35) abgestimmt ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 104/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi